

2125
780

**Berichtigung
des Gesetzes zur Modernisierung
des Landwirtschaftskammerrechts
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 29. April 2022

Das Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 2 Nummer 1 werden die Wörter „[einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360)“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird im Eingangssatz die Angabe „2017“ durch die Angabe „2007“ ersetzt.

Düsseldorf, den 29. April 2022

Der Minister der Finanzen

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

insofern mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2022 S. 731

24

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Beiräteverordnung**

Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft nach Anhörung des für Integration und des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Beiräteverordnung vom 10. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 504), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über den Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (LandesbeiratsVO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 1
Mitglieder des Landesbeirats“.**
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsandt werden“ durch die Wörter „bis auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitglieder auf Empfehlung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten in Nordrhein-Westfalen ansässigen einschlägigen Kultur- oder Bildungseinrichtungen und der auf Landesebene tätigen Organisationen von dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zusammensetzung des Landesbeirats“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. fünf Mitgliedern, die vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium aus den in Nordrhein-Westfalen ansässigen einschlägigen Kultur- oder Bildungseinrichtungen berufen werden,“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen,“ durch die Wörter „mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium zu berufen, und“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, die vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen werden.“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Absatz 3 wird Absatz 2.

- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „kann“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt und die Wörter „entsandt oder“ werden gestrichen.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Amtsdauer und Zusammentritt
des Landesbeirats“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Beiräte“ durch die Wörter „des Landesbeirats“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Beiräte laden“ durch die Wörter „des Landesbeirats lädt“ ersetzt und die Wörter „bzw. die Bezirksregierung, bei der ein Beirat gebildet wird,“ gestrichen.

6. § 5 wird § 4 und Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 6 wird § 5 und in Absatz 1 werden die Wörter „oder entsendenden“ gestrichen.

8. § 7 wird § 6 und die Wörter „der Beiräte“ werden durch die Wörter „des Landesbeirats“ ersetzt.

9. § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2022 S. 731

301

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Akten-Einführungszeitpunktverordnung
Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987